

ABSCHRIFT

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Erreicht gleichlautend an:

GZ.III/2-2092n-1966

Betrifft: Pretrobruck, Granitstein-
gebilde, Erklärung zum Naturdenkmal

Wien, am 8.3.1968
In Rechtskraft erwachsen am
14.3.1968.

Wien, am 17. April 1968
NÖ. Landesregierung:

2. die Bezirkshauptmannschaft 3910 Zwettl.
das die Bescheide ergeben weitere Weisungen.
der Bezirksbürgermeister in 3834 Pretrobruck.

B e s c h e i d

Wirkl. Hofrat

Das auf der Parzelle Nr. 883, BZ. II, KG. Pretrobruck, gelegene
Granitsteingebilde (Vogeldarstellung) wird auf Grund der Bestim-
mungen des § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951,
LGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Auf der Bestätigung
der Naturdenkmäler.

Lt. eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende
Naturgebilde wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges,
das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Der Grund-
eigentümer hat lt. Erhebungsblatt keine Einwände gegen die Unter-
schutzstellung geltend gemacht.

Gemäß § 4 leg. cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines
Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger
Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über
das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu
sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Ver-
nichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirks-
verwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

ABSCHRIFT

Ant der Niederösterreichischen Landesregierung

Ergeht gleichlautend an;

1. Herrn Karl Hiemetzberger, 364 Pretrobruck Nr.11, 14.3.1966.
2. die Bezirkshauptmannschaft 3910 Zwettl. Nach Rechtskraft:
des ho. Bescheides ergehen weitere Weisungen.
3. den Herrn Bürgermeister in 3634 Pretrobruck.

B e s c h e i d

NÖ. Landesregierung: pretrobruck, 14.3.1966.
Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

B e g r ü n d u n g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

It. eingeholten fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturdenkmal wegen seiner Eigenart und des besonderen Wertes, das es der Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Der Grundeigentümer hat It. Erhebungsblatt keine Einwände gegen die Ausweisung gestellt.

Gemäß § 4 leg. cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung, oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Landesverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Karl und Frau Pauline Hiemetzberger, 3925 Pretrobruck Nr.11
(Eigentümer der Parz.Nr.882 und 883)
2. Herrn Erwin und Frau Anna Pfeiffer, 3925 Pretrobruck Nr.10
(Eigentümer der Parz.Nr.884 und 886/2)

IX-N-7971/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

16. Mai 1979

Betrifft

Naturdenkmal "Vogelstein"-Standort, Felsbildungen um das Naturdenkmal "Vogelstein" in der KG. Pretrobruck, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

- A) Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl stellt fest, daß sich das im Einlageblatt Nr.62 des Naturschutzkatasters der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingetragene Naturdenkmal "Vogelstein" nicht auf Parz.Nr.883, sondern auf Parz.Nr.884, KG. Pretrobruck, befindet.
- B) Gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), werden die Felsbildungen im Umkreis von 30 m um das Naturdenkmal "Vogelstein" auf den Parz.Nr.882, 883, 884 und 886/2, KG. Pretrobruck, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Zu A) Bei neueren Erhebungen durch den Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, und durch die Marktgemeinde Arbesbach wurde festgestellt, daß der Standort des "Vogelsteines" nicht, wie ursprünglich angenommen, die Parz.Nr.883, sondern die Parz.Nr.884, KG. Pretrobruck, ist.

Zu B) Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten des Herrn Oberbaurates Dipl.Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, vom 18.8.1978 bestimmen die Felsbildungen im Umkreis um den "Vogelstein" dessen Erscheinungsbild wesentlich mit und sollen vor Zerstörung geschützt werden. Sie haben daher als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung.

Es war somit, da weder von den Grundeigentümern noch von der Marktgemeinde Arbesbach oder vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände vorgebracht worden sind, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

3. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2005/78-Z.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung 



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7971/4

18. Juni 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

ABSCHRIFT

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Erreicht gleichlautend an:

GZ.III/2-2092n-1966

Betrifft: Pretrobruck, Granitstein-
gebilde, Erklärung zum Naturdenkmal

Wien, am 8.3.1968
In Rechtskraft erwachsen am
14.3.1968.

Wien, am 17. April 1968
NÖ.Landesregierung:

2. die Bezirkshauptmannschaft 3910 Zwettl.
das ob. beschriebene ergeben weitere Weisungen.
3. den Herrn Bürgermeister in 3834 Pretrobruck.

B e s c h e i d

Wirkl. Hofrat

Das auf der Parzelle Nr.883, BZ.II, KG.Pretrobruck, gelegene
Granitsteingebilde (Vogeldarstellung) wird auf Grund der Bestim-
mungen des § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951,
LGBI.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Auf der Bestätigung
der Naturdenkmäler

Lt. eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende
Naturgebilde wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges,
das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Der Grund-
eigentümer hat lt. Erhebungsblatt keine Einwände gegen die Unter-
schutzstellung geltend gemacht.

Gemäß § 4 leg.cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines
Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger
Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über
das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu
sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Ver-
nichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirks-
verwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

ABSCHRIFT

Ant der Niederösterreichischen Landesregierung

Ergeht gleichlautend an;

1. Herrn Karl Hiemetzberger, 364 Pretrobruck Nr.11, 14.3.1966.
2. die Bezirkshauptmannschaft 3910 Zwettl. Nach Rechtskraft:
des ho. Bescheides ergehen weitere Weisungen.
3. den Herrn Bürgermeister in 3634 Pretrobruck.

B e s c h e i d

NÖ. Landesregierung: pretrobruck, 14.3.1966.
Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

B e g r ü n d u n g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

It. eingeholten fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende
Naturdenkmal wegen seiner Eigenart und des besonderen Wertes,
das es der Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Der Grund-
eigentümer hat It. Erhebungsblatt keine Einwände gegen die Aus-
scheidstellung geltend gemacht.

Gemäß § 4 leg. cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines
Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger
Zustimmung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über
das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu
sorgen und jede bedenkenswerthe Gefährdung, Veränderung, oder Ver-
nichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Landes-
verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Karl und Frau Pauline Hiemetzberger, 3925 Pretrobruck Nr.11
(Eigentümer der Parz.Nr.882 und 883)
2. Herrn Erwin und Frau Anna Pfeiffer, 3925 Pretrobruck Nr.10
(Eigentümer der Parz.Nr.884 und 886/2)

IX-N-7971/4

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

16. Mai 1979

Betrifft

Naturdenkmal "Vogelstein"-Standort, Felsbildungen um das Naturdenkmal "Vogelstein" in der KG. Pretrobruck, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

- A) Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl stellt fest, daß sich das im Einlageblatt Nr.62 des Naturschutzkatasters der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingetragene Naturdenkmal "Vogelstein" nicht auf Parz.Nr.883, sondern auf Parz.Nr.884, KG. Pretrobruck, befindet.
- B) Gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), werden die Felsbildungen im Umkreis von 30 m um das Naturdenkmal "Vogelstein" auf den Parz.Nr.882, 883, 884 und 886/2, KG. Pretrobruck, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Zu A) Bei neueren Erhebungen durch den Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, und durch die Marktgemeinde Arbesbach wurde festgestellt, daß der Standort des "Vogelsteines" nicht, wie ursprünglich angenommen, die Parz.Nr.883, sondern die Parz.Nr.884, KG. Pretrobruck, ist.

Zu B) Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten des Herrn Oberbaurates Dipl.Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, vom 18.8.1978 bestimmen die Felsbildungen im Umkreis um den "Vogelstein" dessen Erscheinungsbild wesentlich mit und sollen vor Zerstörung geschützt werden. Sie haben daher als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung.

Es war somit, da weder von den Grundeigentümern noch von der Marktgemeinde Arbesbach oder vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände vorgebracht worden sind, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

3. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2005/78-Z.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung 



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7971/4

18. Juni 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)